

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**

Abteilung 1 (Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion)  
Verfassungsdienst



# KÄRNTEN

Datum:	<b>13. Feber 2013</b>
Zahl:	<b>01-VD-BG-7751/12-2013</b>

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

**Betreff:**

Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz  
– Bundesministerium für Arbeit, Soziales und  
Konsumentenschutz; Begutachtung; Stellungnahme

Auskünfte:	Dr. Primosch
Telefon:	050 536 – 10801
Fax:	050 536 – 10800
e-mail:	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

An das  
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

per E-Mail: [i4@bmask.gv.at](mailto:i4@bmask.gv.at)

Zu dem mit do. Note vom 28. Dezember 2012, GZ: BMASK-10203/0016-I/A/4/2012, übermittelten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

**Zu Art. 1:**

Zur Frage der Zustimmung des Landes zu der in Z 13, 16 und 20 vorgesehenen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts wird – unvorgreiflich einer künftigen Willensbildung auf der Grundlage des konkreten Gesetzesbeschlusses – auf den Beschluss der Landeshauptleute-Konferenz vom 24. Oktober 2012 verwiesen, wonach die Länder einer Kompetenzverschiebung zum Bundesverwaltungsgericht in Angelegenheiten der Sozialversicherung nach Art. 131 Abs. 4 B-VG in der Fassung BGBI. I Nr. 51/2012 zustimmen würden.

**Zu Art. 22:**

Z 1 erscheint schon im Hinblick auf die Statuierung zersplitterter Rechtsschutzzuständigkeiten in ein- und derselben Materie (Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz) rechtspolitisch fragwürdig. Darüber hinaus würde die Begründung einer Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts ein weiteres Abgehen vom festgelegten System der Zuständigkeitsverteilung zwischen den Verwaltungsgerichten des Bundes und jenen der Länder nach Art. 131 Abs. 1 bis 3 B-VG nF bedeuten, was – unvorgreiflich der Entscheidung jedes Landes über die Frage der Zustimmung nach Art. 131 Abs. 4 B-VG nF – jedenfalls einer gesonderten politischen Willensbildung, erforderlichenfalls einer Befassung der Landeshauptleute-Konferenz bedürfte.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Primosch



Unterzeichner	Land Kärnten
Datum/Zeit-UTC	2013-02-13T15:00:03Z
Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.ktn.gv.at/amtssignatur">https://www.ktn.gv.at/amtssignatur</a>	
Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.	